

107. 1. Unter welchen Umständen unterliegt der Beschluß eines Vereins auf Ausschließung eines Mitgliedes der sachlichen Nachprüfung durch die Gerichte?
2. Wann kann in einem solchen Beschluß ein Verstoß gegen § 826 BGB. erblickt werden?

IV. Zivilsenat. Urtr. v. 20. Dezember 1923 i. S. Dr. B. (K.) w. Kassenarztverein D. (Verl.). IV 836/22.

I. Landgericht Würzburg. — II. Oberlandesgericht Bamberg.

Der Kläger, der sich im Februar 1920 als Arzt in D. niedergelassen hat, ist seit 8. Februar 1920 Mitglied des dort bestehenden eingetragenen Vereins Kassenarztverein D.; die Zugehörigkeit zu diesem Verein ist nach den mit der Ortskrankenkasse bestehenden Vereinbarungen die notwendige Voraussetzung für die Zulassung eines Arztes zur Ausübung kassenärztlicher Praxis für die genannte Krankenkasse. Der Kläger geriet schon bald in Meinungsverschiedenheiten einerseits mit der Ortskrankenkasse, andererseits mit dem gleichfalls in D. wohnenden Vereinsvorsitzenden Dr. S. und anderen Vereinsmitgliedern; es fanden hierwegen wiederholt Vereinsversammlungen statt, und in der Versammlung vom 24. April 1921 wurde der Beschluß gefaßt, daß der Kläger aus dem Verein ausgeschlossen werde. Er hat deswegen Klage gegen den Verein erhoben mit dem Antrag, den bezeichneten Beschluß aufzuheben und festzustellen, daß er noch Mitglied des Vereins sei. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Die Revision des Klägers hatte Erfolg.

#### Gründe:

Der Beschluß über die Ausschließung des Klägers aus dem Verein stützt sich auf die §§ 7 und 3 der Satzung. In § 7 heißt es: „Der Ausschluß muß erfolgen, wenn die Bedingungen für die Mitgliedschaft in § 3 nicht mehr zutreffen“; in § 3 sind zunächst die allgemeinen Voraussetzungen für die Erlangung der Mitgliedschaft aufgezählt und sodann in Abs. 2 bestimmt: „Ärzte, welche zu begründeten Bedenken Anlaß geben, daß ein kollegiales Zusammenwirken mit ihnen unmöglich ist, und solche, welche aus auf gleicher Grundlage errichteten Vereinen ausgeschlossen sind, haben keinen Rechtsanspruch auf die Mitgliedschaft“.

Amtsitz des bisherigen Prozeßgerichts gehört. Es erscheint überhaupt schon fraglich, ob die Voraussetzungen dieses Abkommens hier gegeben sind und deshalb die Bestimmungen der §§ 1 bis 5 gemäß § 6 des Abkommens hier entsprechende Anwendung finden. Jedenfalls ist aber weder ein ausschließlicher Gerichtsstand (§ 2) hier begründet, noch ein Antrag auf Abgabe des Rechtsstreits von einer Partei (§ 3) gestellt. Auch die Voraussetzungen des § 4 des Abkommens liegen nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, daß hier, wo der preußische Staat Partei ist, nach den getroffenen deutsch-polnischen Vereinbarungen in Ansehung des streitigen Anspruchs Polen an die Stelle Preußens träte und deshalb die Behörden des polnischen Staates in den Rechtsstreit einzutreten hätten.

Aus Art. 256 des Vertrags von Versailles, wonach die Mächte, in deren Besitz deutsches Gebiet übergeht, gleichzeitig alles Gut und Eigentum des Deutschen Reichs oder der deutschen Staaten erwerben, das in diesen Gebieten liegt, ist nichts dafür zu entnehmen, ob die hier in Rede stehende Schadensersatzforderung etwa von dem polnischen Staat zu berichtigen wäre. Irgebwelche besonderen Vereinbarungen, aus denen der Übergang dieser Schuld auf den polnischen Staat herzuleiten wäre, hat der Beklagte nicht anzugeben vermocht. Die Haftung des polnischen Staates für die streitige Verbindlichkeit wäre aber auch dann nicht gegeben, wenn man sie als eine aus der staatlichen Strombauverwaltung hervorgegangene Verbindlichkeit ansehen wollte, die unter diejenigen in der deutsch-polnischen Vereinbarung vom 9. Januar 1920 über die Inkraftsetzung des Versailler Vertrags (Schüdting Kommentar zum Friedensvertrag, Urkunden II. Teil S. 885; RGZ. Bd. 105 S. 156) behandelten Staatsausgaben zu zählen wäre, welche gemäß den deutschen Gesetzen und Verordnungen nach den Budgets und Wirtschaftsplänen der verschiedenen Verwaltungen zu leisten sind. Denn nach dieser Vereinbarung ist für die finanzielle Abrechnung bezüglich der Einnahmen und Ausgaben, welche sich auf das von Polen in den abgetretenen Gebieten erworbene Eigentum und Vermögen beziehen, der 1. Oktober 1919 der Stichtag in dem Sinne, daß alle Einnahmen und Ausgaben bis zu diesem Termin auf Rechnung des Deutschen Reichs oder Preußens, alle Einnahmen und Ausgaben nach diesem Termin auf Rechnung Polens gehen. Dabei soll es nicht auf den Zeitpunkt der Leistung der Ausgabe oder des Eingangs der Einnahme, sondern auf den Zeitpunkt der Fälligkeit ankommen. Da die eingeklagte Forderung schon vor dem Kriege fällig war, käme eine Verpflichtung Polens zur Berichtigung der eingeklagten Summe auch nach diesem Abkommen nicht in Betracht. Hiernach kann die Abgabe des Rechtsstreits an ein polnisches Gericht nicht stattfinden. Damit erledigt sich auch das vom Beklagten geltend gemachte Bedenken, daß

Der Kläger bestreitet, daß in seiner Person Gründe vorlägen, die nach der angeführten Bestimmung der Satzung seine Ausschließung mit der sich daraus ergebenden schwerwiegenden Folge seiner Ausschließung von der Ausübung der Praxis bei den Angehörigen der Ortskrankenlasse rechtfertigen könnten. Über diese Folge hat er folgendes vortragen: Wie sich die Verhältnisse in neuerer Zeit entwickelt hätten, könne ein Arzt nur mit Hilfe der Kassenpraxis soviel erwerben, daß er zu leben vermöge; die freie Praxis sei außerordentlich zurückgegangen. Von seinem vor der Ausschließung erzielten Jahresverdienst von 12 000 *M* träfen nur 2000 *M* auf die freie Praxis. Es sei ihm deshalb durch den Verlust der Kassenpraxis die Existenzmöglichkeit genommen. Zum Ergreifen eines anderen Berufs, wie auch zur Verlegung seiner Tätigkeit an einen anderen Ort fehlten ihm die Mittel; übrigens würde auch eine solche Verlegung ihm keine Hilfe bringen, weil er an jedem anderen Orte die gleichen Vereins- und Kassenverhältnisse antreffen und nach Ausschließung aus einem Verein bestimmt keine Aufnahme in einen anderen finden würde. Er behauptet, was ihm vom Beklagten vorgeworfen werde, bilde keinen Verstoß gegen die Vereinsatzung; es handle sich hauptsächlich darum, daß der Vereinsvorsitzende Dr. S. die Konkurrenz des Klägers in D. unangenehm empfunden und sie zu beseitigen gestrebt habe. Dr. S. habe ganz offensichtlich auf die Schädigung des Klägers und die Vernichtung seiner Existenz hingearbeitet und dabei die Unterstützung der übrigen Vereinsmitglieder und des Krankenkassenvorstands gefunden.

Das Berufungsgericht ist nicht auf eine Prüfung dieser Behauptungen des Klägers eingegangen, sondern hat nur geprüft, ob das in der Satzung für die Ausschließung eines Mitglieds vorgeschriebene Verfahren eingehalten sei, und hat diese Frage bejaht. Zu einer Prüfung des Ausschließungsbeschlusses auf seine sachliche Berechtigung erachtet es sich nicht für befugt angesichts der ständigen Rechtsprechung, wonach in der Frage der Ausschließung von Mitgliedern in die Selbstständigkeit der Vereinsverwaltung nicht eingegriffen werden und deshalb die sachliche Richtigkeit des Vereinsbeschlusses vom Gericht nicht nachgeprüft werden dürfe.

Es ist richtig, daß eine ständige Rechtsprechung in diesem Sinne vorliegt; an ihr ist auch im allgemeinen festzuhalten, soweit nicht aus der Entwicklung des Vereinswesens in neuerer Zeit, namentlich auch bezüglich solcher ärztlicher Vereine und ihrer Beziehungen zum Krankenkassenwesen, sich die Notwendigkeit einer Einschränkung ergibt. Nach der Behauptung des Klägers sind die nämlichen Ärzte, die die Mitglieder des beklagten Vereins sind, außerdem noch in dem D.'er ärztlichen Bezirksverein zusammengeschlossen und pflegen dort ihre persönlichen und allgemeinen beruflichen Interessen, während der Kassenarzt-

verein ausschließlich geschäftlichen Zwecken, dem Verkehr mit der Ortsfrankenkasse und der Regelung der Kassenpraxis, diene; ist das richtig, so nähert sich der beklagte Verein, wenn auch nicht seiner rechtlichen Gestaltung nach, so doch in seiner Wirksamkeit den Erwerbsgenossenschaften, die unter besonderer Gesetzgebung stehen und bei denen namentlich die Nachprüfung der Vereinsbeschlüsse über Ausschließung von Mitgliedern durch das Gericht erfolgt. Wenn ferner, wie der Kläger vorträgt und das Berufungsgericht als richtig unterstellt, die Zugehörigkeit zum Kassenarztverein eine notwendige Voraussetzung für die Gewinnung des Lebensunterhalts für einen Arzt ist, dann vermag für solche Fälle die Erwägung, mit welcher in der erwähnten Rechtsprechung das Nachprüfungsrecht der Gerichte verneint wird, die Erwägung nämlich, daß das Mitglied durch den in seinem freien Belieben stehenden Eintritt sich der Vereinsgewalt freiwillig vorbehaltlos unterworfen habe und deshalb gegen die darauf gestützten Maßnahmen kein gerichtliches Einschreiten verlangen könne.

In Fällen wie hier, wo die Zugehörigkeit zum Verein geradezu eine Lebensfrage für die Mitglieder bildet, muß dem Gericht eine sachliche Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses nach der Richtung gestattet sein, ob nicht in dem Vorgehen des Vereins gegen das Mitglied eine offenbare Unbilligkeit zu finden ist; insoweit ist den in der Rechtslehre vielfach hervorgetretenen Anschauungen, auf die auch die Vorinstanzen hinweisen, beizupflichten. Die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung der bisherigen Rechtsprechung hat der Senat auch schon im Schluffaße des Urteils RGZ. Bd. 106 S. 120 angedeutet.

Zur Prüfung der Frage der Unbilligkeit bedarf es einer gegenseitigen Abwägung des der Ausschließung zugrunde gelegten sachungswidrigen Verhaltens und der aus der Ausschließung für den Kläger sich ergebenden Folgen; nach beiden Richtungen liegen aber noch keine Feststellungen vor, sodaß hierwegen die Zurückverweisung der Sache vor den Tarrichter erfolgen muß. Von Belang für die Billigkeitsfrage kann auch noch sein, ob die anderen Vereinsmitglieder ihrerseits dem Kläger das entsprechende Maß kollegialen Entgegenkommens gezeigt haben, und ob nicht eine Einwirkung auf ihn auch durch weniger strenge Mittel zu erreichen gewesen wäre; insoweit liegen zwar Parteibehauptungen, aber keine Feststellungen vor. Weiter kann für diese Frage von Bedeutung sein die wenig bestimmte Fassung der einschlägigen Satzungsbestimmung, nach der sich der Kläger keineswegs ohne weiteres über einen von ihm begangenen Verstoß gegen die Satzung klar zu sein brauchte.

Eine sachliche Prüfung des Vorgehens des Beklagten gegen den Kläger hätte aber das Berufungsgericht auch schon aus einem anderen Grunde vornehmen sollen. Der Kläger hatte nicht nur geltend gemacht,

daß der Ausschließungsbeschuß keine genügende Stütze in der Satzung finde, sondern auch, daß er gegen die guten Sitten verstoße und den Beklagten nach § 826 BGB. schadensersatzpflichtig mache. Wenn das zutrifft, so kann dadurch das Verlangen des Klägers nach Beseitigung des Ausschließungsbeschlusses unter dem Gesichtspunkt des § 249 BGB. — Herstellung des Zustandes, wie er ohne die schadenstiftende Handlung bestehen würde — gerechtfertigt werden. Der Antrag, der unrichtigerweise dahin gefaßt ist, daß das Gericht den Beschuß des Vereins aufheben solle (JW. 1905 S. 315 Nr. 1 a. G.), kann in der künftigen Verhandlung berichtigt werden.

Die Behauptungen des Klägers über ein gegen die guten Sitten verstoßendes, auf seine Schädigung abzielendes Verhalten des beklagten Vereins sind oben angeführt. Das Berufungsgericht lehnt, ohne auf Einzelheiten einzugehen, die Berücksichtigung jener Behauptung auch unter dem Gesichtspunkt des § 826 ab; es begründet dies einerseits durch Hinweis auf das Protokoll über die Versammlung vom 24. April 1921, aus dem zu ersehen sei, daß der Ausschließungsbeschuß nicht auf Willkür, Gehässigkeit oder gar Schikane zurückzuführen sei, daß vielmehr die Vereinsmitglieder aus sachlichen Gründen für den Ausschluß des Klägers gestimmt hätten; andererseits durch Hinweis auf das Urteil des RG. in JW. 1903 Weil. S. 40 Nr. 83. Die Berufung auf dieses Urteil geht aber schon deshalb fehl, weil der Sachverhalt ein anderer ist; dort ist ausdrücklich hervorgehoben, der Kläger habe selbst nicht behauptet, daß der Verein den Willen gehabt habe, ihn zu schädigen, während im vorliegenden Falle diese Behauptung von vornherein aufgestellt war. Daß Maßnahmen eines Vereins, durch welche die Existenz des Betroffenen völlig oder nahezu untergraben wird, unter § 826 BGB. fallen können, ist wiederholt ausgesprochen worden (RGZ. Bb. 64 S. 158, Bb. 93 S. 302; JW. 1914 S. 460 Nr. 2), und die Anwendung des § 826 wird auch nicht, wie das Berufungsgericht anzunehmen scheint, ohne weiteres dadurch ausgeschlossen, daß die die Maßnahme beschließenden Vereinsmitglieder ihr Vorgehen als berechtigt ansehen; vielmehr genügt ein objektiver Verstoß gegen die guten Sitten (RGZ. Bb. 79 S. 23). Das landgerichtliche Urteil, das vom Berufungsurteil allgemein in Bezug genommen wird, hatte die Anwendbarkeit der in den Urteilen RGZ. Bb. 64 S. 158, Bb. 93 S. 304 ausgesprochenen Grundsätze über die Wirkung des § 826 deshalb verneint, weil es sich in jenen Fällen um Maßregeln gegen Außenstehende, hier um solche gegen ein Vereinsmitglied handelte. Eine derartige Unterscheidung ist nicht berechtigt; wenn eine Maßnahme des Vereins ihrem Inhalt und ihrer Wirkung nach gegen § 826 verstößt, so kann es keinen Unterschied machen, ob sie sich gegen einen Außenstehenden oder gegen ein Mitglied richtet; der Gesichtspunkt, daß sich

das Mitglied freiwillig der Vereinsgewalt unterworfen habe, würde gegenüber Maßnahmen von einer unter § 826 fallenden Art überhaupt nicht wohl durchgreifen können, versagt aber jedenfalls bei einem Verein, wo, wie oben schon erwähnt, der Eintritt gar nicht auf freier Entscheidung beruhte.

Zu einer Erörterung der Frage, ob das Recht des Vereins zur Ausschließung von Mitgliedern eine Einschränkung erleidet durch den „Lassenärztlichen Mantelvertrag“ zwischen den Krankenkassen- und Ärzte-Verbänden (vgl. RRG. Bb. 106 S. 120), gibt die Prozeßlage keinen Anlaß.